Verschärfter Datenschutz: Alles, was Sie jetzt wissen müssen

Ihr Datenschutz-Team

Marine Serebrjakova, Ecovis München
Marine.Serebrjakova@ecovis.com

Daniel Kabey, Ecovis Nürnberg
Daniel.Kabey@ecovis.com

Thomas Schinhärl, Ecovis Regensburg
Thomas.Schinhaerl@ecovis.com

Den Vortrag zur Veranstaltung und diverse weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:

www.ecovis.com/datenschutzberater/

Agenda

1. Ein neues Datenschutzrecht? Musste das wirklich sein?!

Entwicklung der EU-DSGVO

Was es 1995 gab:

- Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG in nationales Recht
- In Deutschland: Bundesdatenschutzgesetz
- Eigenständige und unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörden
- Unterschiedliche Bußgeldbestimmungen und -höhen

Entwicklung der EU-DSGVO

Was es 1995 noch nicht gab:

1995

1996
Nokia 9000 Communicator (VK: 2.700 D-Mark)

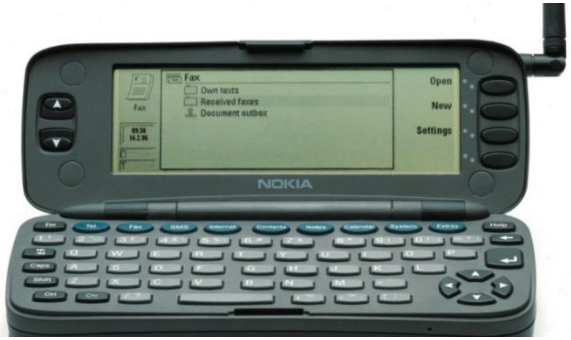

1998
Google

Google!

2002
Blackberry

2004
Facebook

[thefacebook]

2007
iPhone

Entwicklung der EU-DSGVO

Was es 1995 noch nicht gab:

1995 — 1996 — 1998 — 2002 — 2004 — 2007 — aktuell

Nokia 9000 Communicator (VK: 2.700 D-Mark)

Google

Facebook

iPhone

Tablets, Big Data

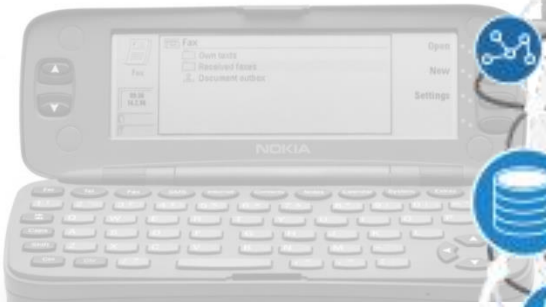

Entwicklung der EU-DSGVO

Erneuerung erforderlich !

Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

=

Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

Ziele:

- Harmonisierung des Rechtsrahmens für den Datenschutz in Europa
- Europaweite Koordination des Datenschutzes
- Europaweite Koordinierung der Datenschutzaufsichtsbehörden

Gilt ab 25. Mai 2018 !

Entwicklung der EU-DSGVO

Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Wird Datenschutz jetzt so richtig „sexy“?

Bringt das dem Einzelnen tatsächlich etwas?

Für wen machen wir das eigentlich – wirklich für den Kunden?

Ist das alles wirklich sinnvoll?

Zahlen Sie eigentlich gerne Steuern…?!

Anwendung der EU-DSGVO

Persönlicher Anwendungsbereich - Normadressat

- **DSGVO richtet sich an:**

  die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Verantwortlicher)

  → (Einzel-) Unternehmen, gleich welcher Rechtsform
  → Verbände
  → Vereine
  → Stiftungen

- **Oder anders:**

  Die DSGVO richtet sich an JEDEN, der außerhalb des rein privaten Bereichs mit personenbezogenen Daten umgeht.

Anwendung der EU-DSGVO

Sachlicher Anwendungsbereich

- Personenbezogene Daten
  - Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare **natürliche Person** beziehen
  - Bei juristischen Personen – B2B-Geschäft: Ansprechpartner als nat. Personen bedenken

- Ganz / teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten
  - Jede Verarbeitung mittels EDV, d. h. PC, Netzwerk mit Server, Notebook, Smartphone, Tablet, Videokameras, Kopierer etc.

- Nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen
  - Digitale Sammlungen personenbezogener Daten
  - Auch analoge, manuelle Sammlungen (Akten), wenn gleichartiger innerer oder äußerer Aufbau, und Karteikarten

- Ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten nicht umfasst

2. Und was bedeutet das jetzt für mich?

Personalaufstockung

- **Stellen Bundes-Datenschutzbeauftragte**

Eingestellt werden Juristen und IT-Fachleute

- **Personalbedarf Landes-Datenschutzbeauftragte**
  - Je nach Bundesland zwischen 24 und 33 Stellen
  - Stand der Bewilligung in den Haushaltsverhandlungen (2017 / 2018):
    - Sachsen-Anhalt 2 / 2 (beantragt 16)
    - Schleswig-Holstein 4
    - Brandenburg 8 (beantragt 15)
    - Rheinland-Pfalz / Schleswig-Holstein 4 (beantragt 10)
    - Bayern (Landesamt für Datenschutzaufsicht) 4 (beantragt 7)
    - Bayern (Bayerischer Landesdatenschutzbeauftragter) 3 / 3

BayLDA

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

AKTUELLES UNSERE BEHÖRDE RECHTLICHES INFOTHEK PRESSE ONLINE-SERVICES Suche...

Online Services > Beschwerde einreichen

Beschwerde - online & sicher

Mit diesem Online-Beschwerde-Formular können Sie einfach Datenschutzverstöße bayerischer verantwortlicher Stellen bei uns melden. Sofern Sie erfahren möchten, wie die sichere Übertragung Ihrer Beschwerde zu uns gewährleistet wird und der weitere Ablauf der Vorgangsbearbeitung ist, empfehlen wir Ihnen, die Hinweise zur Beschwerde in Ruhe zu lesen.

Ihre Online-Beschwerde

1. SCHRITT: ANGABEN ZU IHRER PERSON

Name (Pflichtfeld)

Ihr Name

Straße und Hausnummer

Ihre Straße und Hausnr.

PLZ

Das Petzeformular

3. Ändert sich denn überhaupt etwas?

Änderungen zum BDSG

Rechtsgrundsätze der EU-DSGVO

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6 DSGVO)**

  Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist verboten, es sei denn, ich habe eine Erlaubnis (gesetzliche Norm oder Einwilligung des Betroffenen).

- **Transparenzgebot (Art. 5 Abs. 1 DSGVO)**

  Der Betroffene ist durch mich umfassend zu informieren (bspw. über Umfang und Zweck der Datenerhebung und seine Rechte).

- **Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 DSGVO)**

  Ich darf die Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem ich sie erhoben habe. (Beispiel: Darf ich Werbung an meine Kundendatei senden?)

Änderungen zum BDSG

Rechtsgrundsätze der EU-DSGVO

- **Datensparsamkeit, Datenminimierung (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)**

  Ich darf nur diejenigen Daten erheben und behalten, die für den Zweck erforderlich sind.

- **Technische, organisatorische Maßnahmen zum Schutz d. Daten (Art. 25 Abs. 1 DSGVO)**

  Ich muss Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzgrundsätze treffen. (Pseudonymisierung, Anonymisierung, Berechtigungs-, Zugriffs- und Zutrittskonzepte, Lese- und Zugriffsprotokollierung, Wiederanlaufplan etc.)

- **Es kommen neu hinzu:**
  - Nachweisbarkeit, „Rechenschaftspflicht“
  - Risikobewertungen, Bildung von Risikoklassen nach Art der Daten, Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens und dessen Höhe („Risiko-Folgen-Abschätzung“)

Änderungen zum BDSG

Rechenschaftspflicht

Änderungen zum BDSG

Bußgelder

LIBE-Ausschuss (Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres) des Europaparlaments am 11.06.2015:

Ein Kernpunkt der Reform ist die Einführung „starker Sanktionen“

bei Datenschutzverstößen, die „wehtun sollen“.

Änderungen zum BDSG

Bußgelder nach Art. 83 Abs. 4a) DSGVO

- **Höhe**
  - bis zu € 10.000.000 oder
  - bis zu 2% des gesamten, weltweit erzielten Jahresumsatzes
  - je nachdem, welcher der Beträge höher ist

- **Bei Verstößen gegen**
  - die Pflichten aus Art. 8, 11, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43
  - IT-Sicherheitsmanagement
  - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
  - Alle Vorschriften zur Auftragsdaten-verarbeitung
  - Datenschutz-Folgeabschätzung (neu!)
  - Datenpannen

Bußgelder nach Art. 83 Abs. 5 DSGVO

- **Höhe**
  - bis zu € 20.000.000 oder
  - bis zu 4% des gesamten, weltweit erzielten Jahresumsatzes
  - je nachdem, welcher der Beträge höher ist

- **Bei Verstößen gegen**
  - Grundsätze für Verarbeitung, Einwilligung
  - Rechte der betroffenen Personen
  - Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger im Drittland/internat. Organisation
  - Alle Pflichten gem. den Rechtsvorschriften d. Mitgliedsstaaten, die aufgrund Öffnungsklausel erlassen wurden (bspw. Bestellung eines DSB)
  - Nichtbefolgen d. Anweisung d. Aufsichtsbehörde
  - Nichtgewährung des Zugangs für die Aufsichtsbehörde

Bedeutung III

Datenschutz – bislang kein Thema?!

- **14. November 2016 – Datenschutz-Sonderprüfung**
  - abgestimmte Aktion in 10 Bundesländern
    - **Bayern**, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, NRW und Sachsen-Anhalt, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland
  - Prüfung in 500 zufällig ausgewählten Unternehmen

- 25 Fragen, detaillierte Stellungnahme zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen außerhalb der EU angefordert
  - Fernwartung, Reisemanagement, CRM, Marketing, Bewerbermanagement, QM- / Compliance-Systeme, Ticketing
  - Externe Speicherlösungen (Dropbox)
  - Kollaborationsplattformen (Doodle)
  - Chat- / Messaging-Systeme (WhatsApp, Threema)
  - Videokonferenzsysteme (Skype)

Bußgeld: künftig bis 20 Mio. €

- **Hätten Sie´s gewusst?**
  - EU-U.S. Privacy Shield, binding corporate rules
  - Oder liegen Ihnen wirksame Einwilligungserklärungen aller Beteiligten vor…?

4. Was muss ich denn dann jetzt machen?

Datenschutz-Management-System (DSMS) mit seinen Bausteinen

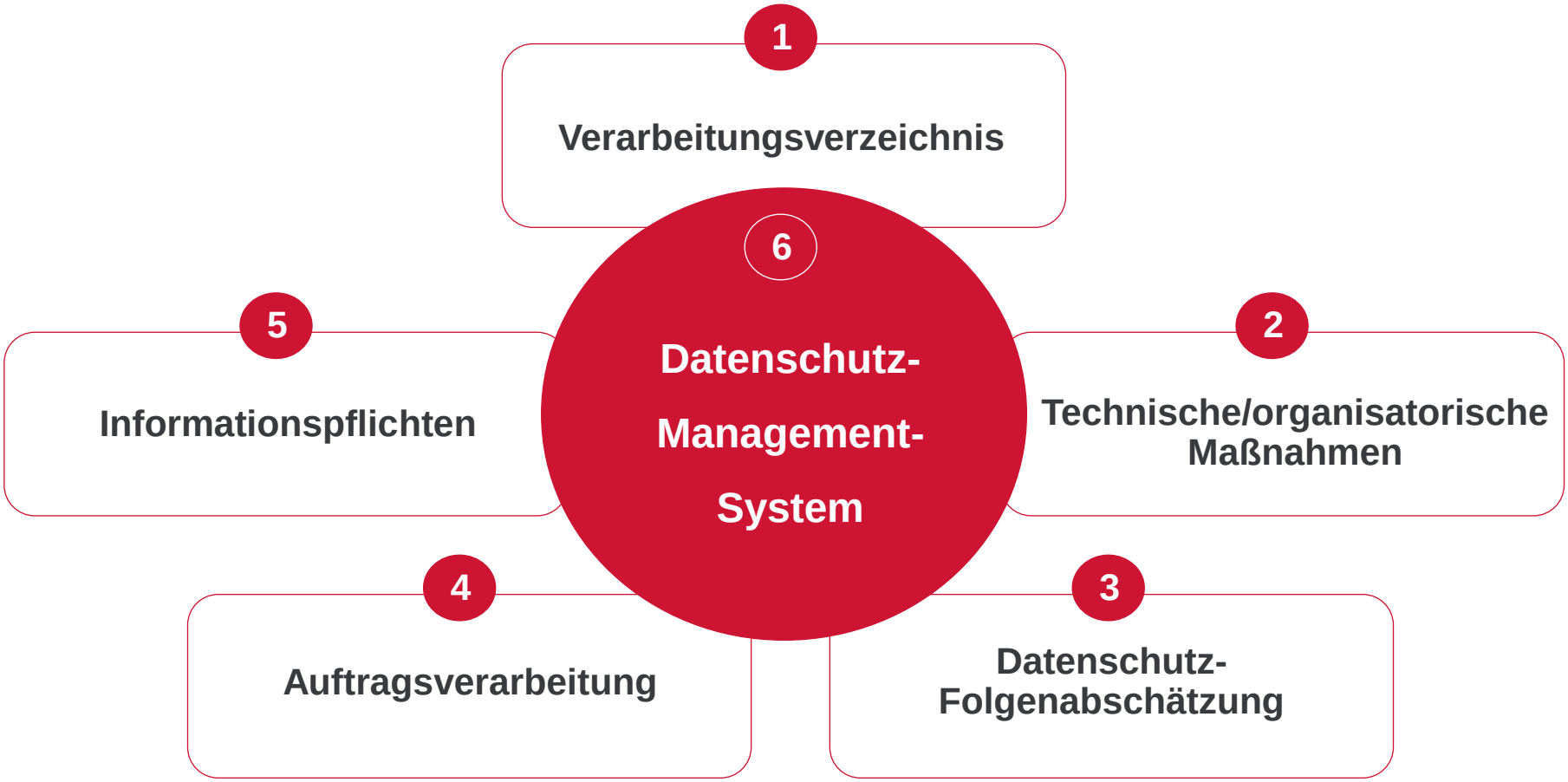

DSMS mit seinen Bausteinen

1. Verarbeitungsverzeichnis

- Das Verarbeitungsverzeichnis dient dem Nachweis der Einhaltung der DSGVO
- Sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten werden hier dokumentiert

> Verarbeitungen sind automatische oder nichtautomatische Verfahren bzw. Vorgänge im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Abfragen, Lösen, Verknüpfen etc.).

- Das Verzeichnis ist, auf Anfrage, der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen (Art. 30 Abs. 4 DSGVO)

Das Verarbeitungsverzeichnis ist künftig das zentrale Element einer ordnungsgemäßen Datenschutzdokumentation!

DSMS mit seinen Bausteinen

1. Verarbeitungsverzeichnis

Also fast jede Organisation

- Jeder Verantwortliche erstellt und führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, wenn (alternativ)
  - Über 250 Mitarbeiter beschäftigt werden
  - Die Verarbeitungen ein Risiko für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bergen
  - Die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt
  - Die Verarbeitung besonderer Datenkategorien gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder strafrechtlicher Verurteilungen gem. Art. 10 DSGVO einschließt

- Das Verzeichnis enthält nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO mindestens folgende Angaben:
  - Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten
  - Zwecke der Verarbeitung
  - Beschreibung der Kategorien betroffener Personen , personenbezogener Daten, Empfänger und Fristen zur Löschung dieser
  - Ggf. Übermittlungen an ein Drittland oder eine internat. Organisation
  - Allgemeine Beschreibung der techn./org. Maßnahmen gem. Art. 32 Abs. 1 DSGVO zur Pseudonymisierung, Verschlüsselung, Sicherstellung, Wiederherstellung und Prüfung der Verarbeitungen

DSMS mit seinen Bausteinen

2. Technische und organisatorische Maßnahmen

- Dienen der Vorbeugung, Minimierung und Behebung von Mängeln und Risiken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO:
  - Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
  - Gewährleistung von Integrität, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Belastbarkeit der Systeme und Dienste
  - Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten nach technischen oder physischen Zwischenfällen
  - Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der Maßnahmen
- Technische und organisatorische Maßnahmen müssen anhand des Art. 5 Abs. 2 DSGVO dokumentiert werden (Rechenschaftspflicht)

DSMS mit seinen Bausteinen

Beispiele für techn./org. Maßnahmen

Pseudonymisierung

- Festlegung der durch Pseudonymisierung zu ersetzenden identifizierbaren Daten
- Definition der Pseudonymisierungsregel, zufällige Erzeugung der Zuordnungstabellen

Verschlüsselung

- Schlüssel können für die Dauer des Kommunikationsvorgangs oder mittel- bis langfristig eingesetzt werden
- Festlegung zur Auswahl geeigneter kryptografischer Verfahren

Maßnahmen zur Gewährleistung von Integrität und Vertraulichkeit der Systeme und Dienste

- Formulierung von Sicherheitsleitlinien
- Zugriffskontrolle und sicherer Umgang mit Speichermedien

Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

- Sicherheitskopien von Daten, Prozesszuständen, Transaktionshistorien…
- Schutz vor äußeren Einflüssen

Wiederherstellung bei Zwischenfällen

- Notfallkonzept, -handbuch erstellen

Überprüfung, Bewertung, Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen

- Audits, Zertifizierungen, externe Prüfungen

Weitere Maßnahmen:

- Einschränkung der Nutzungsrechte
- Protokollierung von Zugriffen
- Transparenz- und Rechenschaftspflicht durch weitreichende Dokumentation

DSMS mit seinen Bausteinen

Sonderproblem: Kommunikation über unverschlüsselte E-Mail

- Schreiben der Aufsichtsbehörde Hamburg vom 08. Januar 2018

„Die Versendung von unverschlüsselten E-Mails, die personenbezogene Daten enthalten, insbesondere für Angehörige von Berufsgruppen, die auch einer strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, ist nach alledem nicht nur bedenklich, sondern stellt auch ein ungeeignetes Kommunikationsmittel dar.“

„Die Versendung von unverschlüsselten E-Mails, die personenbezogene Daten enthalten, insbesondere für Angehörige von Berufsgruppen, die auch einer strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, ist nach alledem nicht nur bedenklich, sondern stellt auch ein ungeeignetes Kommunikationsmittel dar. […] Daher scheidet auch die elektronische Übertragung sensibler personenbezogener Daten ohne Verschlüsselung etwa per Mail aus, auch wenn der Betroffene explizit um die Übersendung per Mail bittet.“

- Ob ein Patient in die unverschlüsselte Kommunikation tatsächlich nicht einwilligen kann, ist nicht abschließend geklärt

DSMS mit seinen Bausteinen

3. Datenschutz-Folgenabschätzung

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch (Art. 35 Abs. 1 DSGVO)

- Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung bei besonders hohen Risiken nach Art. 35 Abs. 3 DSGVO:
  - Systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient
  - Umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten nach Art. 9 Abs. 1 oder Art. 10 DSGVO
  - Systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche

DSMS mit seinen Bausteinen

3. Datenschutz-Folgenabschätzung

- **Kerntätigkeit** besteht in der umfangreichen Verarbeitung **besonderer Kategorien von Daten**

  - **Genetische / Biometrische / Gesundheitsdaten**

    Beispielsweise Krankenhäuser, (Gen-)Labors, Familienberatungsstellen, Dienstleister im biometrischen ID-Management, Anbieter von Erotikartikeln

  - **Niedergelassene Ärzte?**

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte **nicht** als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten von Patienten oder von Mandanten betrifft und durch einen **einzelnen Arzt**, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder Rechtsanwalt erfolgt. In diesen Fällen sollte eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht zwingend vorgeschrieben sein.“

DSMS mit seinen Bausteinen

3. Datenschutz-Folgenabschätzung

- Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Schadens bestimmen (Schwellwertanalyse)
- Die Folgenabschätzung enthält nach Art. 35 Abs. 7 DSGVO:
  - Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge und Zwecke der Verarbeitung
  - Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge
  - Bewertung der Risiken für Rechte und Freiheiten der Betroffenen
  - Abhilfemaßnahmen einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen, Verfahren zur Sicherstellung des Datenschutzes

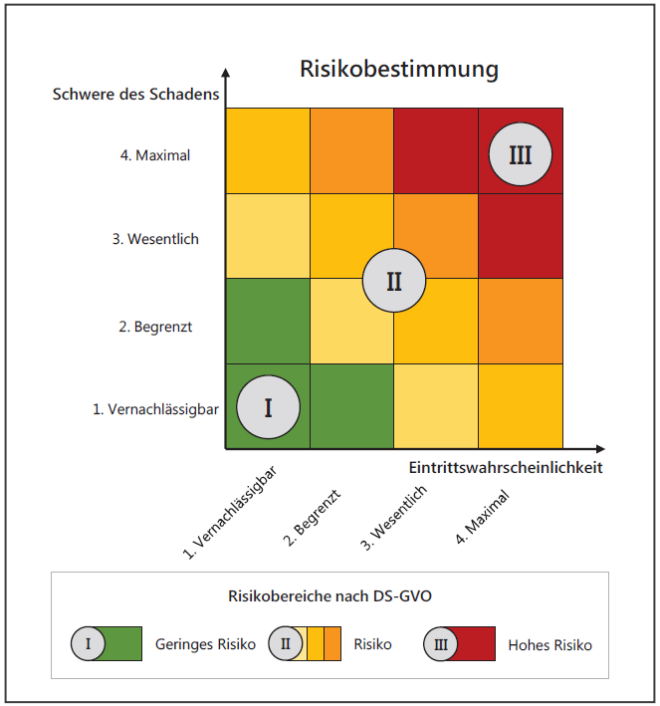

DSMS mit seinen Bausteinen

4. Auftragsverarbeitung

Auftragsverarbeiter sind natürliche oder juristische Personen, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

- Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die er im Auftrag eines Verantwortlichen übernommen hat.
- Grundlage der Zusammenarbeit von Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter ist ein Vertrag mit zwingenden Inhalten:
  - Personenbezogene Daten dürfen vom Auftragsverarbeiter nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden
  - Verpflichtung der mit der Bearbeitung befassten Personen auf die Vertraulichkeit oder gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung muss gewährleistet werden
  - Einsatz von Subunternehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers
  - Sicherheit der Datenverarbeitung (technische und organisatorische Maßnahmen) müssen eingehalten werden
  - Löschung / Rückgabe aller Daten bei Beendigung des Auftrages (wenn keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht)

DSMS mit seinen Bausteinen

5. Informationspflichten des Verantwortlichen ggü. Betroffenen (Art. 12ff. DSGVO)

- **Differenzierung nach Ort der Erhebung**
  - Erhebung bei dem Betroffenen
  - Erhebung bei Dritten
- **Inhalt** (unter Anderem)
  - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Zwecke der Datenverarbeitung, Kategorien der erhobenen Daten, Empfänger oder Kategorien von Empfängern dieser Daten, Dauer der Speicherung, ggfls. Berechtigte Interessen des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung
  - Bestehen der Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung, Bestehen des Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde)
  - Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen
  - beabsichtigte Zweckänderung

Abmahnung bei unzureichender Datenschutzerklärung?!

Insbesondere nach § 3a UWG – Informationspflichten sind Marktverhaltensregelungen

DSMS mit seinen Bausteinen

6. Datenschutz-Management-System

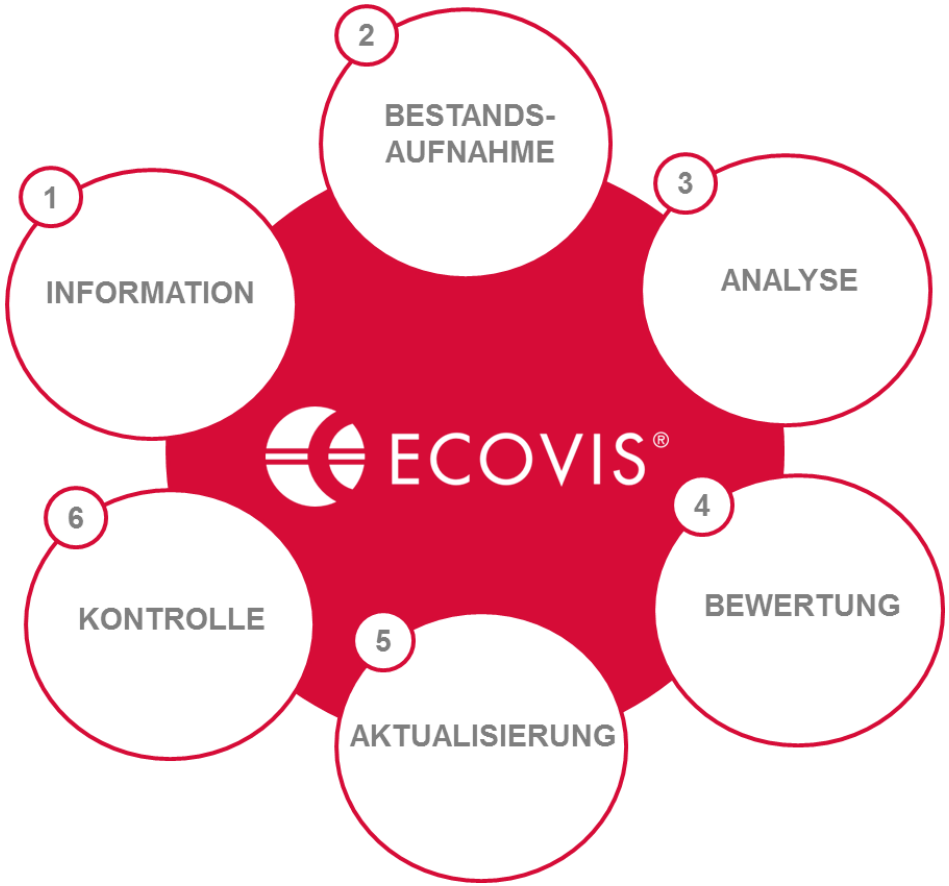

DSMS mit seinen Bausteinen

Datenschutzbeauftragter

- Bestellung eines DSB zwingend notwendig, wenn (alternativ)
  - mindestens 10 Personen im Unternehmen ständig mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigt sind
  - Verarbeitungen erfolgen, die eine Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich machen
  - Datenverarbeitung durch Behörde / öffentliche Stelle (Ausnahme: Rechtsprechung) erfolgt
  - Kerntätigkeit in umfangreicher, regelmäßiger und systematischer Beobachtung von Personen besteht (Auskunfteien, Detekteien, Versicherungen)
  - Kerntätigkeit in umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten besteht
    - Rassische und ethnische Herkunft, Politische Meinungen, Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen / Gewerkschaftszugehörigkeit
    - Genetische Daten / Biometrische Daten / Gesundheitsdaten
    - Daten zum Sexualleben / zur sexuellen Orientierung

DSMS mit seinen Bausteinen

Datenschutzbeauftragter

- **Kerntätigkeit** besteht in der umfangreichen Verarbeitung **besonderer Kategorien von Daten**

  - **Genetische / Biometrische / Gesundheitsdaten**

    Beispielsweise Krankenhäuser, (Gen-)Labors, Familienberatungsstellen, Dienstleister im biometrischen ID-Management, Anbieter von Erotikartikeln

  - **Niedergelassene Ärzte?**

    „Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte **nicht** als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten von Patienten oder von Mandanten betrifft und durch einen **einzelnen Arzt**, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder Rechtsanwalt erfolgt. In diesen Fällen sollte eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht zwingend vorgeschrieben sein.“

  - **Alle „Mehrarzteinrichtungen“ müssen künftig zwingend einen DSB bestellen!**

DSMS mit seinen Bausteinen

Datenschutzbeauftragter

- Abstimmungen / Gespräche zwischen Ärztekammer, Zahnärztekammer, KVB und Aufsichtsbehörde laufen

- Inhalte: Notwendigkeit des DSB in Praxisgemeinschaft

  Verbindliche Auskunft zur Bestellpflicht bei bestimmter Praxisgröße

- **Begründung unserer Auffassung:**

Einzelpraxis:	keine Bestellpflicht, Erwägungsgrund 91
3er / 4er GP:	Bestellpflicht, da 10 Personen mit EDV beschäftigt
2er GP:	**Kerntätigkeit + Notwendigkeit der DS-Folgen-abschätzung, da beide Regelungen sonst keinen Anwendungsbereich hätten**

DSMS mit seinen Bausteinen

Datenschutzbeauftragter

- Umfang der Aufgaben kann unabhängig von bestehender Pflicht die Bestellung sinnvoll machen
- Interner oder externer Datenschutzbeauftragter?
  - Benennung eines internen DSB möglich, wenn geeignet und unabhängig
  - Ausgeschlossen sind:
    Inhaber, Geschäftsführer, Prokuristen, Personalleiter, Leiter IT, Administratoren, Mitarbeiter EDV, Vertriebsleiter, Ehepartner
- **Vorteile des externen Datenschutzbeauftragten**
  - keine Fehlzeiten
  - kein Sonderkündigungsschutz
  - vorhandene Fachkunde und Zuverlässigkeit
  - Vertretung ist sichergestellt (4-Augen-Prinzip)
  - keine Haftungsprivilegierung („gefahrgeneigte Tätigkeit“)
  - Bestehender Versicherungsschutz

1. Information

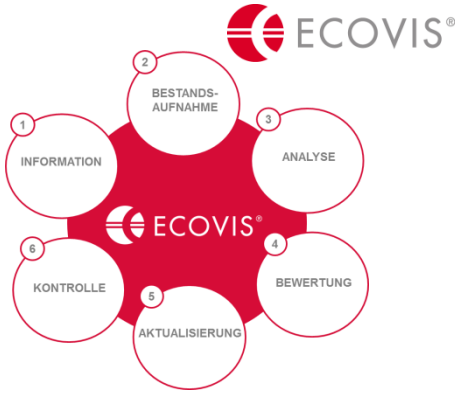

Sensibilisierung der Geschäftsführer und Mitarbeiter

- Information der Fachabteilungen in der Praxis über
  - Gesetzliche Vorgaben
  - Ziele des Unternehmens bzgl. dieser Vorgaben
- Information der Fachbereichsleiter in der Praxis über
  - Nähere Projektschritte
  - Beginn der Bestandsaufnahme
  - Wahl der Ansprechpartner für Datenschutzthemen
- Informationsüberfluss vermeiden durch
  - Vermittlung von Grundlagenwissen für alle Mitarbeiter
  - Vermittlung von spezifischem Wissen für betroffene/verantwortliche Mitarbeiter
  - Angebot verschiedener Schulungen für verschiedene Personengruppen und Fachabteilunge

2. Bestandsaufnahme und 3. Analyse

IST-Zustand aufnehmen

- Ist eine DS-Dokumentation vorhanden?
  - Verfahrensverzeichnis
  - Vorabkontrollen
  - Datenschutzkonzept
  - IT-Sicherheitskonzept
  - Arbeits-/Prozessanweisungen
- Datenschutzorganisation vorhanden?
  - Technische Maßnahmen
  - organisatorische Maßnahmen
- Welche Dienstleister werden genutzt? Sind darunter Auftrags(daten)verarbeiter?
- Gibt es eine Betriebsvereinbarung mit Regelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz?
- Welche Rechtsgrundlagen sind einschlägig?

4. Bewertung

Handlungsbedarf feststellen

- Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach DSGVO prüfen (Bewertung der Datenschutzkonformität)
- Gesonderte Prüfung, ob zulässigerweise Minderjährigendaten verarbeitet werden
- Prüfung aller Verträge mit Dienstleistern, die personenbezogene Daten verarbeiten (Auftragsverarbeitung)
- Prüfung des Datenverarbeitungsprozesses auf
  - Datenschutz durch Technikgestaltung
  - Datenschutz durch Voreinstellungen
  - Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)

4. Bewertung

Handlungsbedarf feststellen

- Einrichtung einer Datenschutzfolgenabschätzung für betroffene DV-Prozesse (Datenschutzrisikobewertung)
- Festlegung von Prozessen / Verfahren zur Abstimmung zw. DSB und Aufsichtsbehörde
- Umsetzung der Informationspflichten ggü. den Betroffenen / Einrichtung und Prozess für die Reaktion auf weitere Betroffenenrechte (Berichtigung, Löschung, Auskunft)
- Prozess zur laufenden Dokumentation aller Datenschutzmaßnahmen einschließlich der Überprüfung der Datensicherheit einrichten

5. Aktualisierung und 6. Kontrolle

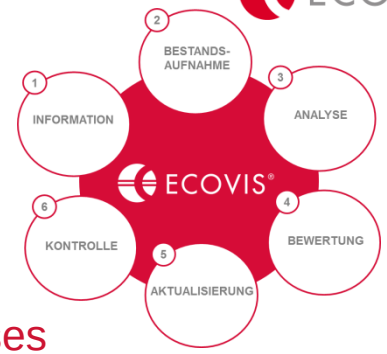

Umsetzung – Aktualisierung – Kontrolle

- Umsetzung anhand der Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses und der Installation des Datenschutz-Management-Systems (in Art. 24 und 32 DSGVO ausdrücklich verlangt)
- Regelmäßige interne und/oder externe Audits, um Mängel und Risiken langfristig auszuschließen bzw. diese kurzfristig zu beheben
- Organisationspflicht im Sinne des PCDA (Plan-Do-Check-Act) – Zyklus gesetzlich normiert
- Orientierung an Standards
  - VdS 10010 (VdS-Richtlinien zur Umsetzung der DSGVO)
  - VdS 3473 (Cyber-Security für kleine und mittlere Unternehmen)
  - ISO 27001/-2 (Informationssicherheit)
  - DIN 66399 (Datenträgervernichtung)
  - BSI-Grundschutz und BSI-Standards (Informationssicherheit)

  empfehlenswert („Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns“)

Vielen Dank!

ECOVIS L + C Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Landsberger Straße 314, 80687 München
Tel.: +49 89 217516-900
eMail: muenchen-elc@ecovis.com

Internet: www.ecovis.com/datenschutzberater